

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 3. Juni 2003

Nr. 2003/1019

KR.Nr. M 067/2003 (DDI)

### **Motion der Fraktion SP vom 6. Mai 2003: Reduziertes Arbeitsverbot für die Asylsuchenden; (06.05.2003); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, dass das Arbeitsverbot für Asylsuchende auf drei Monate reduziert wird.

#### **2. Begründung**

1. Im Kanton Solothurn dürfen Asylsuchende erst nach einem Jahr, theoretisch sogar erst nach 14 Monaten arbeiten. Kein anderer Kanton hat eine so lange Wartefrist. Das AWA (Amt für Arbeit und Wirtschaft) kann sogar ein unbeschränktes Arbeitsverbot für Asylsuchende beschliessen. Je nach arbeitsmarktlichen und konjunkturellen Situationen wird die Möglichkeit in Erwägung gezogen.
2. Als das Eidgenössische Parlament im Juni 1990 das Asylgesetz revidierte, liess der Eidgenössische Rat sich von Bundesrat Kollers Argumenten überzeugen. Dadurch wurde im Rat ein dreimonatiges Arbeitsverbot für die Asylsuchenden angenommen. Der Zürcher Stadtrat hat eine alte Diskussion über Sinn und Unsinn des Arbeitsverbots für Asylsuchende mit seinem Asylmanifest neu entfacht. «Alle Asylbewerber sollen möglichst schnell nach ihrer Ankunft arbeiten dürfen und arbeiten müssen» heisst eine seiner Forderungen. Diese Forderung wird von verschiedenen Organisationen unterstützt.
3. Das Arbeitsverbot für Asylsuchende wird von der Bevölkerung nicht wahrgenommen. Es wird über nichtstuende, herumlungernde Asylbewerber geschimpft.

Der Kanton Solothurn steht ganz oben auf der Liste des Bundesamts für Flüchtlinge. Restriktive Praxis des Kantons Solothurn: Es besteht eine Sperrfrist von insgesamt 14 Monaten, sogar unter Umständen ein unbeschränktes Arbeitsverbot für Asylsuchende. Die Argumente des Regierungsrats sind in seinem Beschluss vom 23. November 1999 festgehalten. Diese Argumentationen sind längst überholt. Das rigide Arbeitsverbot für Asylsuchende im Kanton Solothurn ist in Anbetracht der neuen Entwicklungen in diesem Bereich nicht mehr vertretbar.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Ausgangslage**

Gemäss Art. 43 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31; in Kraft seit 1. Oktober 1999) dürfen Asylsuchende mindestens während den ersten drei Monaten nach dem Einreichen des Asylgesuches kei-

ne Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist ein erstinstanzlicher negativer Entscheid, dürfen die Kantone die Zulassung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern. Den Kantonen wird damit die Möglichkeit gegeben, das für drei Monate geltende Arbeitsverbot gestützt auf das Asylgesetz auf sechs Monate auszudehnen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Solothurn im RRB vom 23. November 1999 Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurde mit diesem Regierungsratsbeschluss, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 lit. c der Verordnung über die Begrenzung der Ausländer (BVO; SR 823.21), ein einjähriges Arbeitsverbot für Asylbewerber eingeführt. Nach einem einjährigen Aufenthalt dürfen Asylbewerber in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die anzutretende Stelle muss 8 Wochen bei der Arbeitsvermittlung ausgeschrieben gewesen sein (Wartefrist). Somit ist eine Arbeitsaufnahme frühestens nach 14 Monaten möglich. Sobald ein rechtskräftiger negativer Entscheid vorliegt erlischt die Arbeitsbewilligung nach Ablauf der angesetzten Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Mit RRB vom 3. Juli 2001 wurden die Bedingungen für Asylbewerber, die mindestens drei Jahre im Kanton Solothurn leben, gelockert, indem für sie keine achtwöchige Ausschreibungsfrist mehr gilt. Daneben ist es Asylbewerbern von Anfang an möglich, Beschäftigungskurse bei der Caritas zu besuchen oder landwirtschaftliche Kurzeinsätze zu leisten. Landwirtschaftliche Kurzeinsätze sind mit RRB vom 23. November 1999 eingeführt worden. Mit Eingabe vom 6. Mai 2003 wird nun verlangt, das Arbeitsverbot für Asylbewerber auf drei Monate zu reduzieren.

### 3.2 Erwägungen

Der Bundesrat hatte im Jahre 1999 ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber beschlossen. Die Schweiz soll Menschen, die in Not sind, Schutz gewähren und nicht attraktive Bedingungen schaffen, damit sie aus rein wirtschaftlichen Gründen einreisen. Arbeitsbewilligungen sind unseres Erachtens attraktiv. Der Arbeitsplatz ist zudem ein Ort, an welchem Integration betrieben wird. Bei Asylbewerbern, die aufgrund einer Notsituation vorübergehend aufgenommen werden, ist der Aufenthaltsstatus grundsätzlich rückkehrorientiert. Das generell herrschende Arbeitsverbot wurde mit RRB vom 23. November 1999 gelockert und es wurde stattdessen eine Wartefrist von 12, resp. 14 Monaten eingeführt. Die Asylsituation hat sich seither nicht verändert. Asylbewerber werden in den ersten vier bis sechs Monaten in kantonalen Durchgangszentren untergebracht. Anschliessend werden sie an die Gemeinden zugewiesen. Diese Umstellung der Lebensverhältnisse stellt hohe Anforderungen an die Betroffenen. Während dieser Zeit finden die Befragungen im Kanton statt, um die Gründe für das Asylgesuch zu erheben. Diese Angaben dienen als Grundlage für den Entscheid durch das Bundesamt für Flüchtlinge. Vom Bund wird diesbezüglich eine kurze Verfahrensdauer angestrebt. Je nach Einzelfall können die Verfahren aber länger dauern. Die Asylbewerber haben während des Jahres, in welchem sie nicht arbeiten dürfen, die Gelegenheit, sich an die veränderten Lebensumstände zu gewöhnen und sprachlich zu bilden. In dieser Zeit haben Asylbewerber die Möglichkeit, landwirtschaftliche Kurzeinsätze zu leisten, bzw. Kurse der Caritas zu besuchen. Das Ausbildungs- und Beschäftigungsangebot der Caritas ist sehr vielseitig und umfasst neben Sprachkursen auch berufsvorbereitende Kurse (zum Beispiel Coiffeur-, Computer- und handwerkliche Kurse). Dadurch wird den Betroffenen eine gute Einstiegshilfe in den primären Arbeitsmarkt oder andernfalls eine rückkehrorientierte Hilfe angeboten. Aufgrund der gesetzlichen Abstufung (Ausländerausweise C, B, F und N) und der oft fehlenden Ausbildung ist es für Asylbewerber ohnehin schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden. Nach der Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber Bürgern von EG/EFTA-Ländern seit dem 1. Juni 2002 haben es Asylbewerber zudem noch schwerer, eine Arbeitsstelle zu finden. Die herrschende Wirtschaftslage verdeutlicht, dass ein Jahr zur Akklimatisierung in der Schweiz nötig ist, damit die

Asylbewerber im Arbeitsmarkt bestehen können. Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt Solothurn –per Ende April 2003 7'058 Stellensuchende– ist zur Zeit nicht zu erwarten, dass mit einer Lockerung des Arbeitsverbotes mehr Asylbewerber eine Arbeit aufnehmen können, gelingt es doch nicht einmal, alle arbeitslosen Schweizer zu vermitteln. Der Arbeitsmarkt ist deshalb selbstregulierend, indem die Arbeitgeber auch aufgrund des Inländervorrangs zuerst versuchen, inländische Arbeitskräfte zu verpflichten. Unter all diesen Aspekten erscheint das einjährige Arbeitsverbot weiterhin als gerechtfertigt. Eine Studie der schweizerischen Forums für Migrationsstudien (SFM; „Les demandes d’asile sur le marché du travail suisse 1196 – 2000“) hat ergeben, dass selbst wenn mehr Asylsuchende ihre Arbeitskraft anbieten würden, höchstwahrscheinlich gar nicht mehr geeignete Stellen zur Verfügung stehen würden. Im weiteren wurde festgestellt, dass Asylsuchende auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Schweizern und nur beschränkt mit anderen Ausländern konkurrieren. Die vorgesehene Asylgesetzrevision sieht vor, dass die Kompetenz zum Erlass eines befristeten Arbeitsverbotes an den Bundesrat übergehen soll. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Schweiz im internationalen Vergleich zu den Ländern gehöre, welche relativ schnell den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und dadurch wahrscheinlich für Asylsuchende attraktiv sei. Es gibt auch andere Meinungen. Eine Studie der SFM („Asyldestination Europa“) widerlegt z.B. das Argument, dass die heutige Regelung attraktiv sei, da der Zugang zum Arbeitsmarkt bei der Wahl des Ziellandes eine untergeordnete Rolle spiele (vgl. BBl Nr. 45 vom 12. November 2002, S.6'870 f.) Per 30. April 2003 halten sich im Kanton Solothurn 541 Personen auf, die theoretisch einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten. Davon machen 226 Asylbewerber Gebrauch (41,7%). Dass nicht mehr Asylbewerber arbeitstätig sind, ist einerseits darauf zurückzuführen, dass unter den anwesenden Asylbewerbern auch Familien sind, bei welchen nur ein Partner erwerbstätig ist. Andererseits liegt der Grund in der herrschenden Wirtschaftslage. Im März 2003 wurde durch die zuständigen Behörden beschlossen, den Zugang zum Arbeitsmarkt weiter zu lockern und auf die achtwöchige Ausschreibungsfrist zu verzichten. Die Stelle muss aber aus Statistikgründen weiterhin bei der Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Seither ist es möglich, eine Arbeitsstelle nach 12 Monaten anzutreten, sofern das Gesuch durch die zuständige Behörde bewilligt wird.

### 3.3 Statistik der Abt. Ausländerfragen

<b>Alle Personen, deren Aufenthalt nach Asylgesetz geregelt sind (Ausweise N + F) per 30. April 2003</b>	1947 Personen
• davon volljährig	1308 Personen
• davon Personen mit Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AsylG)	365 Personen
• davon Personen, die weniger als 1 Jahr in der Schweiz sind	402 Personen
• davon theoretisch mögliche Arbeitnehmer	541 Personen
• <b>davon eff. erwerbstätig (Stichtag per 30.4.03)</b>	<b>226 Personen</b>

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

K. Fuwam

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. GG 03 03

Abt. Ausländerfragen (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat